

RS OGH 2006/1/26 8ObA83/05x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2006

Norm

GewO §82 litf

Rechtssatz

Unter das Tatbestandsmerkmal der Ehrverletzung fallen alle Handlungen (insbesondere Äußerungen), die geeignet sind, das Ansehen und die soziale Wertschätzung des Betroffenen durch Geringschätzung, Vorwurf einer niedrigen Gesinnung, üble Nachrede, Verspottung oder Beschimpfung herabzusetzen und auf diese Weise das Ehrgefühl des Betroffenen, wenn er davon erfährt, zu verletzen. Die Begehungshandlung muss objektiv geeignet sein, ehrverletzend zu wirken und muss im konkreten Fall diese Wirkung auch hervorgerufen haben (der Betroffene muss sich beleidigt gefühlt haben), wie insbesondere aus der Reaktion des Betroffenen geschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 83/05x
Entscheidungstext OGH 26.01.2006 8 ObA 83/05x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120561

Dokumentnummer

JJR_20060126_OGH0002_008OBA00083_05X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at